

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Gagev

Aktenzeichen

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach §2 Abs. 2 BbgGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Juristische Person

Tel. Nr.:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Finanzamt

Steuernummer (soweit vorhanden)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Zeitraum (Datum)

von

bis

Uhrzeit(en)

Datum

VonUhrzeit.

BisUhrzeit

Ort der Durchführung
Anschrift/ Lage

Betriebsart

Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:

Verabreichung von

Ausschank von

Speisen

Nichtalkoholischen Getränken

Alkoholischen Getränken

Gebührenentscheidung

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. §2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweise

Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten, 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in eines Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.